

■ VERBAND
ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

VÖ.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 Wien I · TEL. 0 22 2/533 61 78-0 · FAX 533 61 78-22 · TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ⁴⁹-GE/19..... ¹³	
Datum: 3. AUG. 1993	
Verteilt 06. Aug. 1993	

Wien, 30. Juli 1993
Sch/lu/w:NR

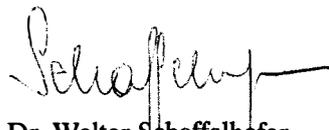
Betrifft: 12. Novelle zum Postgesetz

S. Kleingraber

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage reiche ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur 12. Novelle zum Postgesetz und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.O.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 Wien I · TEL. 0 22 2/533 61 78-0* · FAX 533 61 78-22 · TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Generaldirektion für die Post-
und Telegraphenverwaltung

Postgasse 8
1011 Wien

Wien, 30. Juli 1993
Sch/lu/w:post

Betrifft: Stellungnahme zur 12. Novelle zum Postgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

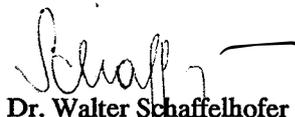
Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger als Interessens- und Berufsvertretung der österreichischen Tages-, Wochen- und sonstigen Zeitungen beehrt sich, zum Entwurf zur 12. Novelle zum Postgesetz folgende Stellungnahme abzugeben.

Nach dem uns übermittelten Entwurf soll die bisherige Regelung des § 20 Abs. 3, wonach Zeitungen, die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden, vom Zeitungsversand ausgeschlossen sind, entfallen. Nach den Erläuterungen zum Entwurf steht diese Regelung im Widerspruch zu Art. 30 EWG-Vertrag (Dienstleistungsfreiheit) und stelle auch bereits im EWR ein unzulässiges Handelshemmnis dar. Danach könnten also ab Inkrafttreten der Novelle am 1. Jänner 1994 auch ausländische Zeitungen sowie inländische Zeitungen, die etwa im Ausland gedruckt werden, zum Postzeitungsversand zugelassen werden. Im Hinblick darauf, daß die Einbeziehung ausländischer Zeitungen in den begünstigten Zeitungsversand mit dem EWG-Vertrag begründet wird, erscheint es ausschließlich gerechtfertigt, diese Begünstigung nur für solche ausländischen Zeitungen einzuräumen, die in den Staaten des EWR bzw. der EG gedruckt, verlegt oder herausgegeben werden.

Der Verband begründet die Notwendigkeit einer solchen Regelung damit, daß bereits derzeit Abwanderungen für Österreich bestimmter Zeitungen und Zeitschriften ins benachbarte (auch nicht der EG zugehörige) Ausland festzustellen sind. Eine gegenüber dem derzeitigen Status begünstigte Beförderung der Zeitungen und Zeitschriften würde eine weitere Verschlechterung der Wettbewerbssituation für die in Österreich gedruckten, verlegten und herausgegebenen Zeitungen bedeuten.

Wir beantragen, unseren Einwand bei der Novellierung des Postgesetzes zu berücksichtigen und übersenden wunschgemäß 25 Kopien dieser Stellungnahme an das Präsidium des Österreichischen Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Walter Schaffelhofer
Generalsekretär